

...Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung der Landesverfassung begehren. Im Einzelnen wünschen Sie die Berücksichtigung von Minderheitenrechten.

Bei Ihrer Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, bei der keine weitere Person mitzeichnete.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 6. Sitzung am 24. Januar 2017 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, Ihrem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das Ministerium der Justiz im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 23. Dezember 2016 folgende Stellungnahme zu der Thematik abgegeben:

*„Zu der von Ihnen übermittelten Legislativeingabe nehme ich nach Beteiligung des für das Wahlrecht und für nationale Minderheiten zuständigen Ministeriums des Innern und für Sport (Mdl) wie folgt Stellung:*

*In Deutschland leben derzeit vier anerkannte nationale Minderheiten. Dies sind die dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe, die deutschen Sinti und Roma sowie das sorbische Volk. In Rheinland-Pfalz leben von den vier anerkannten nationalen Minderheiten ausschließlich deutsche Sinti und Roma.*

*Angehörige der nationalen Minderheiten genießen als deutsche Staatsangehörige alle Rechte und Freiheiten des Grundgesetzes. Darüber hinaus existieren zahlreiche nationale Vorschriften und internationale Abkommen zum Schutz nationaler Minderheiten. Nach diesseitiger Einschätzung bedarf es derzeit weder einer Absicherung der Rechte nationaler Minderheiten in der Landesverfassung noch einer Befreiung von der 5 %-Sperrklausel im Landeswahlgesetz für Parteien nationaler Minderheiten, wie dies der Petent begehrt.*

*Der Minderheitenschutz ist bereits Inhalt der Verfassung für Rheinland-Pfalz (Im Folgenden: Landesverfassung – LV -). Art. 17 Abs. 4 LV enthält eine Staatszielbestimmung zur Achtung ethnischer und sprachlicher Minderheiten, auch wenn diese keinen besonderen Schutzauftrag und kein Fördergebot enthält (Vgl. Hummrich in: Brocker/Droege/Jutzi, Verfassung für Rheinland-Pfalz, Kommentar 2014, Art. 17 Rn. 43, m.w.N.). In Rheinland-Pfalz leben ca. 8.000 Menschen, die zur nationalen Minderheit der deutschen Sinti und Roma zählen (vgl. Hummrich, a.a.O., Rn. 45). Die Landesregierung hat unter Bezugnahme auf Art. 17 Abs. 4 LV eine Rahmenvereinbarung mit dem Verband deutscher Sinti und Roma, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V., vom 25. Juli 2005 abgeschlossen. Darin erkennt die Landesregierung ausdrücklich an, dass die deutschen Sinti und Roma als anerkannte und traditionell in Deutschland lebende Minderheit unter dem besonderen Schutz des Rahmenübereinkommens des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten stehen.*

*Mit dieser Rahmenvereinbarung bekräftigt die Landesregierung ferner die besondere Verpflichtung zur Achtung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Minderheit. Inwieweit dieses Übereinkommen dem Schutz der deutschen Sinti und Roma als in Rheinland-Pfalz lebender nationaler Minderheit nicht gerechnet wird oder nicht ausreicht, ist nicht ersichtlich und wird auch vom Petenten nicht dargetan. Eine Änderung der Landesverfassung erscheint daher nicht angezeigt.*

*Auch eine Änderung des Landeswahlrechts wird derzeit für nicht erforderlich erachtet. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass es bei den allgemeinen Kommunalwahlen in Rheinland-Pfalz keine Sperrklauseln gibt und die Einführung einer § 6 Abs. 3 Satz 2 Bundeswahlgesetz (BWahlG) entsprechenden Befreiung für Parteien nationaler Minderheiten hier ins Leere liefe. Dagegen normiert das Landeswahlgesetz in § 29 Abs. 1 Satz 2 eine Sperrklausel in Höhe von mindestens 5 Prozent der im Land abgegebenen gültigen Landesstimmen. Gegen die Aufnahme einer § 6 Abs. 3 Satz 2 BWahlG entsprechenden Regelung ist das Landeswahlgesetz bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken, wenngleich auch keine verfassungsrechtliche Pflicht besteht, eine derartige Regelung zu schaffen. Nach Auskunft des Mdl ergab eine aktuelle Überprüfung des Zeitraums von 1987 bis 2016, dass während dieses Zeitraums bei Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz keine Partei nationaler Minderheiten Wahlvorschläge eingereicht hat. Auch derzeit liegen dort keine Erkenntnisse vor, dass eine nationale Minderheit beabsichtigt, in Rheinland-Pfalz eine Partei zu gründen, um bei der nächsten Landtagswahl zu kandidieren. Überdies ist zu berücksichtigen, dass ungeachtet gesetzlicher Sperrklauseln durch das für die Sitzverteilung verwendete Berechnungsverfahren faktische Sperrwirkungen bei Wahlen bestehen. Bei dieser Sachlage halte ich auch die vom Petenten geforderte Änderung des Landeswahlgesetzes für nicht angezeigt.“*

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Gesetzesänderung zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Dieser Bescheid wird gemäß Nummer 12 der Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von öffentlichen Petitionen im Internet veröffentlicht.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.